



Steuerbuch, Erläuterungen zu § 22 Übrige Einkünfte

Inhalt

1.	Besteuerung von Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung	3
2.	Besteuerung von Einkünfte aus Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung	5
3.	Besteuerung von Leistungen der Erwerbsersatzordnung	5
4.	Leistungen aus Militärversicherung	6
5.	Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
5.1.	Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen	7
5.2.	Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen	7
6.	Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit	10
7.	Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechtes	10
8.	Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen	11
9.	Unterhaltsbeiträge	11
9.1.	Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennte Ehegatten	11
9.2.	Kinderalimente	12

1. Besteuerung von Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

100 % steuerpflichtig sind Renten (auch Invalidenrenten) und Taggelder aus

- A) Unfallversicherungen (Private/UVG/SUVA)
- B) Krankenversicherungen (KV)
- C) Leistungen aus Haftpflichtrecht

Diese Renten sind von den Leibrenten aus privater Vorsorge (Säule 3 b) zu unterscheiden.

Tabelle: Besteuerung von Leistungen aus Krankenversicherung und Unfallversicherung:

Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
A. Unfallversicherung (Private / UVG / SUVA)		
Taggelder / Renten		
Private Unfallversicherung / UVG – Zusatz (freiwillig) • Taggeld	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
Oblig. Unfallversicherung (UVG + SUVA) • Taggeld / Übergangstaggeld	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
• Invalidenrente	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
• Hinterlassenenrente: - Witwen- und Witwerrente - Rente an geschiedene Ehegatten - Waisenrente*	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
	* Die Waisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu besteuern.	
• Hilflosenentschädigung	Steuerfrei, weil Kostenersatz (§ 23 Bst. i StG)	Steuerfrei, weil Kostenersatz (Art. 24 Bst. h DBG)
Kapitalleistungen		
Private Unfallversicherung • Versicherungssumme	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
Oblig. Unfallversicherung (UVG + SUVA) • Entschädigung für vergangene oder zukünftige Erwerbseinkünfte	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
• Integritätsentschädigungen/ Genugtuungsleistungen	Steuerfrei (§ 23 Bst. i StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)
UVG Zusatz (freiwillig) • Versicherungssumme	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)

Pflegeleistungen - Heilbehandlung, Hilfsmittel - Bestimmter Sachschaden - Reise-, Transport-, Rettungskosten - Leichentransport, Bestattungskosten	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz
---	-------------------------------	-------------------------------

B. Krankenversicherung (KV)		
<ul style="list-style-type: none"> • Taggeld 	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
<ul style="list-style-type: none"> • Krankenpflegeversicherung <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungen / Analysen - Beiträge an Badekuren - Spitalaufenthalte • Weitergehende Leistungen <ul style="list-style-type: none"> - Spitalzusatzversicherungen - Zahnpflegeversicherungen 	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz

C. Leistungen aus Haftpflichtrecht		
<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige oder wiederkehrende Entschädigungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, sowie Entschädigung für vergangene oder künftige Erwerbseinkünfte (ausgenommen Kostenersatz) - Kapitalleistungen 	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
<ul style="list-style-type: none"> - Renten 	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b DBG)
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsführungsentschädigung 	Steuerfrei (BGE ASA 60 S. 355)	Steuerfrei (BGE ASA 60 S. 355)
<ul style="list-style-type: none"> • Genugtuungsleistungen/ Integritätsentschädigungen 	Steuerfrei § 23 Bst. i StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)

2. Besteuerung von Einkünfte aus Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (ALV)		
Leistungen aus Arbeitslosenversicherung stellen grundsätzlich Ersatzeinkommen dar. Bei Personen, die nicht erwerbstätig waren und trotzdem in den Genuss von Arbeitslosengeldern kommen, handelt es sich um übriges Einkommen.		
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitslosentaggelder Kurzarbeits-, Schlechtwetter-, Insolvenzenschädigung Ausbildungs-, Einarbeitungszuschüsse Vorehestandsregelung Taggeld an Versicherte, welche Eine selbständige Erwerbstätigkeit planen, und Taggeld während vorübergehender Beschäftigung 	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
<ul style="list-style-type: none"> Ausbildungskosten 	Steuerfrei	Steuerfrei
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitslosenhilfe 	Steuerfrei (§ 23 Bst. f StG)	Steuerfrei Art. 24 Bst. d DBG

3. Besteuerung von Leistungen der Erwerbsersatzordnung

Erwerbsersatzordnung (EO)		
Leistungen aus Erwerbsersatzordnung stellen Ersatzeinkommen dar, sofern die Entschädigung für Erwerbsausfall erfolgt. Bei Personen, die nicht erwerbstätig waren und in den Genuss von Leistungen aus Erwerbsersatzordnung kommen, handelt es sich um übriges Einkommen.		
<ul style="list-style-type: none"> Grundentschädigung Kinderzulagen Zulagen für Betreuungskosten Betriebszulagen 	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)

4. Leistungen aus Militärversicherung

Taggelder, Renten und Kapitalleistungen der Militärversicherung, die ab dem 1.1.1994 zu laufen beginnen oder fällig werden, sind zu 100 % steuerbar. Nicht steuerbar sind nach wie vor die sogenannten Altrenten, also Leistungen, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben. Darunter fallen auch Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt werden. Stirbt hingegen der Empfänger einer altrechtlichen Invalidenrente, entsteht für die überlebende Ehegattin ein Anspruch auf eine Ehegattenrente, welche zu 100 % steuerbar ist. (siehe KS ESTV 1995/96, Nr. 11 vom 8. Juni 1994).

Das Kapital, welches aus Renten der Militärversicherung gebildet worden ist, sowie die daraus fliessenden Erträge sind steuerbar.

Art und Form der Leistungen	Kantonssteuer	Direkte Bundessteuer
Militärversicherung (MV)		
<ul style="list-style-type: none"> • Taggeld • Entschädigung für die Verzögerung der Berufsausbildung 	Steuerbar zu 100 % (§ 22 Bst. a StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. a DBG)
<ul style="list-style-type: none"> • Invalidenrente 	Steuerbar zu 100 % * (§ 22 Bst. b StG)	Steuerbar zu 100 % * (Art. 23 Bst. b DBG)
	* Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art. 116 MVG)	
<ul style="list-style-type: none"> • Integritätsschadenrente • Schadenersatzleistungen • Entschädigungen für Berufsausbildungskosten 	Steuerfrei (§ 23 Bst. I StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)
Kapitalleistungen		
<ul style="list-style-type: none"> • Abfindungen für obige Leistungen (ohne Genugtuungsleistungen) 	Steuerbar zu 100 % (§§ 22 Bst. b + 37 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Bst. b + 38 DBG)
<ul style="list-style-type: none"> • Genugtuungsleistungen • Integritätsentschädigungen 	Steuerfrei (§ 23 Bst. i StG)	Steuerfrei (Art. 24 Bst. g DBG)
<ul style="list-style-type: none"> • Sachleistungen und Kostenvergütungen • Entschädigung für Berufsausbildungskosten 	Steuerfrei, weil Kostenersatz	Steuerfrei, weil Kostenersatz

5. Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Hier ist zu unterscheiden zwischen Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen, einschliesslich «gleichartigen Kapitalabfindungen» (siehe Pkt. 5.1.) und von Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen, einschliesslich solchen zur Überbrückung von Erwerbsausfall (siehe Pkt. 5.2.).

5.1. Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen

Kapitalabfindungen des Arbeitgebers haben Vorsorgecharakter, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich dazu dienen, die mit dem Alter, Invalidität und Tod verbundenen Risiken zu mildern. Dazu gehören freiwillige Entschädigungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, um die entstandenen Lücken in dessen beruflicher Vorsorge zu schliessen, welche durch den vorzeitigen Austritt entstanden sind. Bei der Berechnung der Abfindung sind die vorsorgerechtlichen Grundsätze zu beachten.

Kapitalabfindungen, die der Vorsorge dienen werden separat besteuert. (Einkommen gemäss § 21 StG bzw. Art. 22 DBG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und 2 StG bzw. Art. 38 DBG).

Ein Kapitalabfindung gilt als «**gleichartige Kapitalabfindungen**» des Arbeitgebers (Abgangsent-schädigung mit Vorsorgecharakter, § 16 Abs. 2 StG bzw. Art. 17 Abs. 2 DBG) und unterliegt demnach der Vorsorgebesteuerung, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die steuerpflichtige Person verlässt das Unternehmen ab dem 55. Altersjahr;
- die Haupterwerbstätigkeit wird definitiv aufgegeben oder muss aufgegeben werden;
- durch den Austritt auf dem Unternehmen oder der Vorsorgeeinrichtung entsteht eine Vorsorge-lücke.

Bei gemischter Kapitaleistung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Aufteilung nach Vorsorge-leistung und Überbrückungsleistung vorzunehmen.

5.2. Kapitalabfindungen, die nicht der Vorsorge dienen

Kapitaleinkünfte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen grundsätzlich Ersatzeinkünfte im Sinne von § 22 Bst. a StG und Art. 23 Bst. a DBG bzw. Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis ge-mäss § 16 Abs. 1 StG und Art. 17 Abs. 1 DBG dar und sind demzufolge mit dem übrigen Einkom-men zu versteuern. Dies trifft beispielsweise zu, wenn

- eine Kapitalabfindung mit einer offenen Zweckformulierung zur Auszahlung kommt und der Pflichtige frei darüber verfügen kann.

Hat eine Abfindung den Charakter einer **Überbrückungsleistung für einen bestimmten Zeitraum**, ist für die Satzbestimmung derjenige Satz anwendbar, welcher sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Auszahlung erfolgen würde (§ 36 StG bzw. Art. 37 DBG). Dies trifft bei-spielsweise zu, wenn

- der Arbeitgeber eine Kapitalabfindung ausrichtet, obschon die Person weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung versichert bleibt und der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, die bis zum Rücktrittsalter geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, so dass keine Vorsorgegücke entsteht;
- die Entschädigung den Charakter eines «Schmerzensgeldes» für die Entlassung, einer Risikoprämie für die persönliche Sicherheit und berufliche Zukunft oder einer Treueprämie für ein langjähriges Dienstverhältnis hat; die Entschädigung für das Ausbleiben künftiger Lohnzahlungen für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist;

Beispiel 1: Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat

Sachverhalt:

Steuerpflichtige(r) ist 60 Jahre alt, verheiratet

Normales PK-Alter 63 Jahre

Abfindung Fr. 450'000.- als Überbrückung bis zur Pensionierung (3 Jahre)

a) Steuerbares Einkommen

Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	Fr.	120'000.-
Kapitalabfindung	Fr.	<u>450'000.-</u>
Reineinkommen	Fr.	570'000.-
Sozialabzüge	Fr.	<u>-19'000.-</u>
Steuerbares Einkommen	Fr.	551'000.-

b) Satzbestimmung

Einkommen aus Erwerbseinkommen und Vermögenserträge	Fr.	120'000.-
Kapitalabfindung (Fr. 450'000.- : 3)	Fr.	<u>150'000.-</u>
Reineinkommen	Fr.	270'000.-
Sozialabzüge	Fr.	<u>-19'000.-</u>
Satzbestimmendes Einkommen	Fr.	251'000.-

Beispiel 2: Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat

Sachverhalt:

Steuerpflichtige(r) ist 49 Jahre alt, verheiratet

Abfindung für 1 Jahr Fr. 70'000.- als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen Stelle

Die neue Stelle wird erst nach Ablauf eines Jahres angetreten.

a) Steuerbares Einkommen

Einkommen aus Erwerbseinkommen und Vermögenserträge	Fr.	40'000.-
Abfindung	Fr.	70'000.-
Reineinkommen	Fr.	110'000.-
Sozialabzüge	Fr.	-17'000.-
Steuerbares Einkommen	Fr.	93'000.-

b) Satzbestimmendes Einkommen

Einkommen aus Erwerbseinkommen und Vermögenserträge	Fr.	40'000.-
Abfindung	Fr.	70'000.-
Reineinkommen	Fr.	110'000.-
Sozialabzüge	Fr.	-17'000.-
Satzbestimmendes Einkommen	Fr.	93'000.-

Weil die Abfindung nur für 1 Jahr ausbezahlt wurde, gibt es kein periodisierter Rentensatz. Das steuerbare Einkommen und das satzbestimmende Einkommen sind somit identisch.

Beispiel 3 Kapitalabfindung, die nicht der Vorsorge dient und Überbrückungscharakter hat

Sachverhalt:

Steuerpflichtige(r) ist 40 Jahre alt, allein stehend

Er erhält eine Abfindung von Fr. 200'000.- für 2 Jahre als Überbrückung bis zum Antritt einer neuen gleichwertigen Stelle.

a) Steuerbares Einkommen

Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	Fr.	70'000.-
Abfindung	Fr.	200'000.-
Reineinkommen	Fr.	270'000.-
Sozialabzüge	Fr.	-9'000.-
Steuerbares Einkommen	Fr.	261'000.-

b) Satzbestimmendes Einkommen

Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträge	Fr.	70'000.-
Abfindung (Fr. 200'000.- : 2)	Fr.	<u>100'000.-</u>
Reineinkommen	Fr.	170'000.-
Sozialabzüge	Fr.	<u>-9'000.-</u>
Satzbestimmendes Einkommen	Fr.	161'000.-

c) Annahme

Der Steuerpflichtige kann eine neue Stelle bereits nach einem Unterbruch von 9 Monaten antreten.

In einem solchen Fall kommt der periodisierte Rentensatz nicht zur Anwendung.
Das Einkommen und die Kapitalabfindung werden zum Satz des steuerbaren Einkommens besteuert.

6. Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit

Kapitalabfindungen des Arbeitgebers können auch als «Entschädigung für die Aufgabe einer Tätigkeit» (z.B. Leistungen im Rahmen eines Sozialplanes, Vorruhestandsabgeltung) oder als Gegenleistung «für die Nichtausübung einer Tätigkeit» (Konkurrenzverbot) ausgerichtet werden. Unter § 22 Bst. c StG bzw. Art. 23 Bst. c DBG) sind sie dann zu subsumieren, wenn ihnen die Bedeutung von eigentlichen Ersatzeinkünften unmittelbar für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit namentlich einer solchen selbständiger Art, zukommen. Darunter fallen insbesondere Inkonvenienzentschädigungen sowie Gegenleistungen für das Eingehen einer Konkurrenzklausel

7. Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechtes

Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechts liegt dann vor, wenn sie ertragsnah oder erwerbsnah ist.

Darunter fallen die Entschädigungen für die Nichtausübung einer Nutzniessung, eines Wohnrechts, eines Quellenrechts.

Nicht darunter fallen aber Entschädigungen für die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten (z.B. Wegrecht, Durchleitungsrecht). Diese Entschädigungen unterliegen der Grundstückgewinnsteuer.

8. Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen

Als steuerbare Einkünfte gelten alle Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen wie Sport-Toto, Trio Wette, Bingo-Spiel, Glücksspiele mit Lotteriecharakter wie Kartenlotterie, Zahlenlotto oder Tombola usw.

Steuerbar ist der Gewinn, d.h. Differenz zwischen Bruttoerlös und Einsatz. Die gesamten Einsätze, die in einem Bemessungsjahr aufgewendet worden sind, können höchstens bis zum Betrag der in diesem Jahr bei der gleichen Lotterieart erzielten Erlöse abgezogen werden. Eine Verrechnung mit den übrigen Einkünften ist nicht möglich, da Verluste aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen nicht zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören (vgl. KS Nr. 10 der EStV vom 21.7.1955 betreffend Sport-Toto, ASA 24 [1955/56]).

Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen können Geld- oder Naturaltreffer sein. Inländische Lotteriegewinne sind brutto, also vor Abzug der Verrechnungssteuer zu deklarieren. Kann ein Naturaltreffer nach den Spielbestimmungen auch in Geld bezogen werden, ist auf den Geldbetrag abzustellen. Wenn nur der Bezug des Naturaltreffers möglich ist, muss der Naturalgewinn bewertet werden, wobei auf einen realistischen Wiederveräußerungswert abzustellen ist.

Die Spielbankengewinne gemäss § 23 Bst. m StG bzw. Art. 24 Bst. i DBG sind steuerfrei.

9. Unterhaltsbeiträge

9.1. Unterhaltsbeiträge an geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennte Ehegatten

Als Unterhaltsbeiträge im Sinne von § 22 Bst. f StG bzw. Art. 23 Bst. f DBG gelten lediglich periodisch wiederkehrende Unterhaltsleistungen, die ein geschiedener, gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehegatte für sich erhält. Unterhaltsbeiträge in Kapitalform sind dagegen nicht steuerbar (siehe § 8 VO zum StG).

Auch Naturalleistungen, wie das Überlassen von Wohnraum zur unentgeltlichen Nutzung durch den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie gegebenenfalls durch die gemeinsamen Kinder, gelten als geldwerte Zuwendungen und stellen, wenn sie richterlich verfügt oder von den Parteien im Rahmen einer privaten Trennungvereinbarung verabredet werden, einen alimenteähnlichen Betrag dar. Zur Festsetzung des Wertes solcher Unterhaltsbeiträge dient der steuerbare Mietwert der zur Verfügung gestellten Liegenschaft. Beim unterhaltspflichtigen Ehepartner ist einerseits ein steuerbarer Mietwert als Einkommen, andererseits ein Abzug als Unterhaltsbeitrag einzusetzen.

Umfassen die laufenden Zahlungen sowohl Unterhaltsleistungen wie auch güterrechtliche Leistungen, so hat steuerrechtlich für die Festsetzung des steuerbaren Einkommens bzw. abziehbaren Betrages eine Aufteilung zu erfolgen. Anhaltspunkte dafür bilden in erster Linie das

Scheidungs Urteil, die güterrechtlichen Verhältnisse vor der Scheidung, allenfalls ergänzende Unterlagen sowie die gesamten Umstände.

9.2. Kinderalimente

Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unmündigen Kinder erhält, sind ab 1.1.2001 zu 100 % beim Empfänger steuerbar. Steuerbar sind Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder bei der empfangenden Person auch dann, wenn sie bevorschusst werden. Von der leistenden Person können sie aber erst abgezogen werden, wenn sie tatsächlich geleistet wird.

Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder stellen Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen dar. Sie sind gemäss § 23 Bst. g StG bzw. Art. 24 Bst. e DBG steuerfrei. Der Leistende kann aber die Unterstützungsleistungen jedoch nicht als Unterhaltsbeitrag im Sinne von § 30 Abs. a Bst. c StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG in Abzug bringen. Er kann aber einen Unterstützungsabzug geltend machen, sofern die Unterstützungsleistung mindestens dem gesetzlichen Sozialabzug entspricht (siehe § 33 Sozialabzüge).